

12.02.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3 Absatz 1, 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Über § 3 Absatz 1 CoronaVO hinausgehend wird eine Maskenpflicht nach den folgenden Maßgaben angeordnet:

- (1) Im Stadtgebiet Mannheim gilt für den Fußgängerverkehr die Verpflichtung zum Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung montags bis samstags von 9:00 bis 20:00 Uhr im Bereich der öffentlichen Straße in den Planken, auf dem Paradeplatz, der Breiten Straße, dem verkehrsberuhigten Bereich G 2 / H 2, auf dem Marktplatz, der Kunststraße, auf den Kapuzinerplanken, der Fressgasse,

Seite 1/12

auf dem Münzplatz, der Marktstraße, der Erbprinzenstraße, den Gehwegen des Kaiserings zwischen Planken und Willy-Brandt-Platz, im gesamten Bereich der Fußgängerzone am Hauptbahnhof inklusive der Fahrradabstellplätze und dem Taxiplatz, auf der Fußgängerquerung zwischen Wasserturm und Planken sowie im Pausen-Aufenthaltsbereich für Schüler an der Werner-von-Siemens-Schule und Carl-Benz-Schule. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angehängten Lageplan.

- (2) Im gesamten Stadtgebiet besteht im öffentlichen Raum die Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung in Warteschlangen vor Gaststätten, Cafés, Eisdielen, sonstigen Verkaufsstellen, Poststellen, Abholdiensten, Ausgabestellen der Tafeln, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben sowie Verwaltungsgebäuden.
- (3) Auf öffentlichen Spielplätzen im gesamten Stadtgebiet gilt für Begleitpersonen ab 14 Jahren die Verpflichtung zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung.
- (4) In Fahrzeugen von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderung gilt für Fahrer*innen und Fahrer, Begleitpersonen und Nutzer*innen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines FFP2-Atemschutzes (oder vergleichbaren Standards). Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend.
- (5) Auf Absatz 1 finden die in § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 6 und 9 CoronaVO benannten Ausnahmen Anwendung. Für Absatz 3 gelten die Ausnahmen des § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6 CoronaVO. Darüber hinaus gilt eine Ausnahme, für den Fall, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen dauerhaft sicher eingehalten werden kann. Zudem besteht in den in Absätzen 1 und 3 genannten Bereichen eine Ausnahme von der Maskenpflicht zum Konsum von Lebensmitteln, jedoch nicht im Gehen, sondern nur stationär unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m. Für Absätze 2 und 4 gelten nur die Ausnahmen des § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6 CoronaVO. Eine gesonderte Ausnahme von der Maskenpflicht zum Rauchen besteht in keinem der in Absätzen 1 bis 4 geregelten Bereiche.

- (6) § 1i CoronaVO bleibt unberührt. An Bahn- und Bussteigen, im Warte- und Zugangsreich von Einkaufszentren und Einzelhandelsgeschäften sowie auf dem Marktplatz während der Marktzeiten ist demnach das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem Standard vorgeschrieben.
2. Als Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 1e CoronaVO, auf denen der Ausschank und Konsum von Alkohol verboten ist, werden die folgenden Straßen und Plätze festgelegt: Paradeplatz, Marktplatz, Planken, Plankenkopf O7/P7, Kunststraße, Kapuzinerplanken, Fressgasse, Münzplatz, Breite Straße, Wasserturmanlage, Lauergarten, Scipiogarten, Willy-Brandt-Platz, Haltestelle Tattersall, Alter Meßplatz und Neumarkt. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem angehängten Lageplan.
 3. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Maskenpflicht vom 28.01.2021. Letztere wird hiermit mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
 4. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 12.03.2021 befristet.

Begründung:

I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Ge-

sundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Ausweislich des Lagebericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 26.01.2021 ist nach wie vor ist eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Daher wird dringend appelliert, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert.

Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen zwei Impfstoffen, des Beginns der Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft. Die Neuinfektionszahlen gehen derzeit zurück, das exponentielle Wachstum konnte gebrochen werden. Auch in Mannheim ist es gelungen, die 7-Tage-Inzidenz zu senken. Allerdings ist die Belastung des Gesundheitssystems, insbesondere der Krankenhäuser und Intensivstationen, immer noch auf einem sehr hohen Niveau.

Hinzu kommt, dass in Baden-Württemberg zwei Virusmutanten B.1.1.7 und B.1.351 nachgewiesen wurden, welche nach den ersten Untersuchungen voraussichtlich noch leichter übertragbar sind und eine erhöhte Reproduktionszahl aufweisen. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass eine Infektion mit der neuen Variante B.1.1.7 mit einer höheren Viruslast einhergeht. Insbesondere die Erkenntnisse der britischen Gesundheitsbehörden über die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV2-Virus sind alarmierend. Die bisherigen epidemiologischen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass die dort aufgetretene Mutation B.1.1.7 deutlich infektiöser ist, eine höhere Reproduktionszahl aufweist und sich auch stärker unter Kindern und Jugendlichen verbreitet, als das bei der bisher bekannten Virusvariante der Fall ist. Da die Virusmutationen in Baden-Württemberg bislang erst vereinzelt aufgetreten sind, besteht noch die Chance, die flächendeckende Ausbreitung zu verhindern.

Auch in Mannheim ist die Zahl der Neuinfektionen zunächst zurückgegangen. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner in Mannheim war zwischenzeitlich von ihrem Höchststand am 16.12.2020 mit 306,4 bis zum 04.02.2021 auf einen Wert von 57,3 gefallen. Bedauerlicherweise ist die 7-Tage-Inzidenz seither jedoch wieder kontinuierlich angestiegen und lag am 11.02.2021 bei 77,6 und damit deutlich über dem Landesdurchschnitt von 53,2. Erst wenn die 7-Tage-Inzidenz dauerhaft unter 50 liegt, ist die Nachverfolgung der Infektionsketten lückenlos möglich. Derzeit ist dieser Schwellenwert jedoch erheblich überschritten. Auch die Belastung des regionalen Gesundheitssystems ist nach wie vor hoch. Aktuell werden in Mannheim 16 COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, 66 COVID-19-Patienten befinden sich auf einer Isolierstation. Aktuell sind in Mannheim acht Infektionen mit Virusvarianten erfasst, hiervon wiederum zwei als Verdacht auf die Virusvariante B.1.1.7. Dabei

gestaltet sich das Infektionsgeschehen diffus. Die Neuinfektionen beruhen nicht auf ein oder zwei größeren Infektionsclustern.

Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab.

Bei größeren Ansammlungen von Personen kann es auch im Freien zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2-Erregern kommen. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen besteht die spezifische Gefahr einer Ansteckung. Wenn die Mindestabstände nicht sicher eingehalten werden oder aufgrund der örtlichen Bedingungen nicht mehr eingehalten werden können, begünstigt dies die Übertragung von SARS-CoV-2 von Mensch zu Mensch.

II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Stadt Mannheim ist gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Absatz 6a IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat in der CoronaVO bereits Schutzmaßnahmen erlassen. Gemäß § 20 Absatz 1 CoronaVO bleibt das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der CoronaVO unberührt.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2 Nr. 3 IfSG.

Zu Ziffer 1:

Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, das Virus schon ein bis drei Tage ausscheiden können, bevor sie selbst Symptome entwickeln.

Der häufigste Übertragungsweg von SARS-CoV-2 ist die Tröpfcheninfektion. Die Ansteckung erfolgt mithin über alltägliche Dinge, wie Husten, Niesen, Sprechen und Atmung, die überwiegend nicht bewusst gesteuert werden können. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben kann wesentlich dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen. Die Infektionsketten werden durch das Tragen einer Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung nach Erkenntnissen des RKI verlangsamt und möglichst unterbrochen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient primär dem Schutz anderer Personen, verringert aber auch die Gefahr, sich selbst anzustecken.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung ist somit als geeignet anzusehen, den Tröpfchenauswurf zu reduzieren und eine Übertragung auf diesem Wege zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen zusammentreffen und der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass genügend Menschen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Der mit der Maskenpflicht einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht

ersichtlich. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. Die Belastung durch das Tragen einer Maske ist von relativ geringer Intensität. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bedeutet – insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmen – keine erhebliche Beeinträchtigung.

Zu Absatz 1:

Die in Absatz 1 erfassten Bereiche stellen hochfrequentierte Örtlichkeiten dar, an denen es im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten häufig zum verdichteten Zusammenkommen und zur Nichteinhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern kommt. Somit besteht in diesen Bereichen das Risiko der Weiterverbreitung des Coronavirus. Soweit es sich bei den in Absatz 1 bezeichneten Bereichen um Fußgängerbereiche handelt, die von § 3 Absatz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 CoronaVO erfasst werden, stellt die Allgemeinverfügung eine Verschärfung der dortigen Regelung dar, da die Ausnahme für den Konsum von Lebensmitteln nicht im Gehen, sondern nur stationär unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m besteht. Die Regelung ist für die in Absatz 1 bezeichneten Bereiche, bei denen es sich nicht um Fußgängerbereiche handelt, die von § 3 Absatz 1 Nr. 6 Halbsatz 1 CoronaVO erfasst werden, erforderlich, da das Fußgängeraufkommen vergleichbar hoch ist und die Sicherheitsabstände genauso wenig eingehalten werden können, wie in Fußgängerbereichen. Die Stadt Mannheim hat daher für diese Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 CoronaVO eine Maskenpflicht bestimmt.

Durch den Verweis auf § 3 Absatz 2 Nr. 9 CoronaVO gilt die Maskenpflicht nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend sicher eingehalten werden kann und daher das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 auch im Freien besteht. Außerdem ist die Regelung auf den Zeitraum montags bis samstags von 9:00 bis 20:00 Uhr beschränkt. Mittlerweile ist die Maskenpflicht ein Teil der lebensweltlichen Normalität geworden. Nach Maßgabe der aktuellen Rechtslage besteht in vielen anderen Bereichen, etwa im ÖPNV oder beim Einkaufen eine z.T. deutlich strengere Maskenpflicht, sodass die meisten Bürgerinnen und Bürger ohnehin eine Maske mit sich führen.

Zu Absatz 2:

In Warteschlangen kommt es zu einem ähnlich verdichteten Zusammentreffen von Personen auf begrenztem Raum wie in den in Ziffer 1 genannten Bereichen. Dadurch entstehen häufig Kontakte mit Bediensteten, anderen Kunden*innen oder vorbeilaufenden Passanten, die durch die Maßnahme ebenso geschützt werden. Gerade in Warteschlangen ist es besonders schwer, die Abstandsgebote zu beachten: Die Abstände verändern sich beim Nachrücken, es wird gedrängelt, Personen durchqueren die Schlange und ein Ausweichen nach vorn oder hinten ist unter Wahrung des Mindestabstands nicht möglich. Daher kann der Mindestabstand jedenfalls nicht durchgängig eingehalten werden. Je nach Anzahl der Wartenden und Anlass des Wartens kann es zudem zu einer längeren Verweildauer in der Warteschlange kommen. Dadurch ist das Risiko einer Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 auch im Freien in Warteschlangen besonders erhöht. Aus diesem Grund gilt in Warteschlangen die Maskenpflicht unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m.

Zu Absatz 3:

Im Gegensatz zu den meisten anderen Freizeiteinrichtungen sind Spielplätze auch während des aktuellen Lockdowns geöffnet. Sie sind daher auch im Winter selbst bei ungünstiger Witterung mangels anderer Alternativen gut besucht. Zudem stehen nur begrenzt Sitzmöglichkeiten für Begleitpersonen zur Verfügung. In der Folge kann der Mindestabstand der Begleitpersonen zu fremden Kindern und anderen Begleitpersonen nicht immer sicher eingehalten werden, weshalb auch hier ein Risiko der Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Freien besteht. Vor diesem Hintergrund ist eine Maskenpflicht für Begleitpersonen erforderlich. Für die spielenden Kinder kommt eine Maskenpflicht hingegen aufgrund der Verletzungs- und Strangulationsgefahr an den Spielgeräten nicht in Betracht. Da die öffentlichen Spielplätze im Stadtgebiet in der Regel für Kinder unter 12 bzw. unter 14 Jahren zum Spielen freigegeben sind, gilt die Maskenpflicht für Begleitpersonen ab 14 Jahren.

Zu Absatz 4:

Fahrdienste für Menschen mit Behinderung zählen nicht zum öffentlichen Verkehr. Daher enthält die CoronaVO keine Maskenpflicht für Fahrer*innen, Begleitpersonen und Nutzer*innen dieser Fahrdienste. Die Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 ist jedoch nicht geringer als im öffentlichen

Verkehr. Hinzu kommt, dass die Nutzer*innen teilweise den besonders vulnerablen Gruppen zuzurechnen sind. Daher wurde die Maskenpflicht für den Bereich der Fahrdienste ebenso geregelt, wie es § 1i S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO für den öffentlichen Verkehr vorsieht. Die Passform von medizinischen Masken und FFP2-Masken beziehungsweise Masken mit vergleichbarem Standard ist nicht auf die Gesichtsform und Kopfgröße von Kindern ausgerichtet. Daher bieten medizinische Masken, aber auch FFP2-Masken und die vergleichbaren Standards, die bei Erwachsenen einen besseren Infektionsschutz darstellen, für Kinder einen geringeren Infektionsschutz als nicht-medizinische Alltagsmasken oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen.

Zu Absatz 5:

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit enthält Absatz 5 Ausnahmen von der Maskenpflicht.

In den Absatz 1 geregelten Bereichen gelten die in § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2, 6 und 9 CoronaVO benannten Ausnahmen.

Auf Spielplätzen gelten die Ausnahmen des § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6 CoronaVO. Darüber hinaus besteht dort eine Ausnahme für den Fall, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen dauerhaft sicher eingehalten werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn sich keine weiteren Kinder und Begleitpersonen auf dem Spielplatz aufhalten.

In den in Absatz 1 genannten Bereichen und auf Spielplätzen gilt zudem eine Ausnahme von der Maskenpflicht zum Konsum von Lebensmitteln, jedoch nicht im Gehen, sondern nur stationär unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m.

In Warteschlangen und in den Fahrzeugen der Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen gelten nur die Ausnahmen des § 3 Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6 CoronaVO. Daher ist die Maske auch dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m sicher eingehalten wird.

Die Ausnahmen von der Maskenpflicht sind im Hinblick auf den Konsum von Lebensmitteln und das Rauchen eng zu fassen, um die Dauer des ungeschützten erhöhten Infektionsrisikos auf ein Minimum zu reduzieren. Eine gesonderte Ausnahme von der Maskenpflicht zum Rauchen besteht daher in keinem der geregelten Bereiche.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 stellt klar, dass die strengere Regelung des § 1i CoronaVO in den von der Allgemeinverfügung umfassten Bereichen vorrangig gilt. Gemäß § 1i i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 CoronaVO ist u.a. für Bahn- und Bussteige das Tragen einer medizinischen Maske oder einer FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem Standard vorgeschrieben. Gleiches gilt gemäß § 1i i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 4 CoronaVO im Warte- und Zugangsbereich von Einkaufszentren, Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie auf Märkten. Hier gehen daher die weitergehenden Regelungen des § 1i CoronaVO der Allgemeinverfügung vor. Für den Marktplatz gilt die schärfere Maskenpflicht des § 1i CoronaVO nur während der Marktzeiten. Außerhalb der Marktzeiten bleibt es bei der Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung.

Zu Ziffer 2:

Als weitere allgemeine Maßnahme des Infektionsschutzes ist der Ausschank und Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit untersagt. Erfasst ist sowohl der Konsum von privat mitgebrachten, als auch von erworbenen alkoholischen Getränken. Hiervon wird auch die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Gastronomiebetriebe im Wege des Außer-Haus-Verkaufs an Kunden erfasst. Erlaubt ist nach § 1e Satz 2 CoronaVO weiterhin die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in verschlossenen Behältnissen, damit der Verkauf im Einzelhandel für den Konsum im privaten Raum möglich bleibt.

Bei diesem Alkoholverbot auf den in Ziffer 2 festgelegten Straßen und Plätzen handelt es sich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sieht ausdrücklich ein umfassendes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen vor. Die Regelung verfolgt das Ziel einer Kontaktreduzierung im öffentlichen Raum und begegnet den Infektionsgefahren, die mit dem Konsum von Alkohol einhergehen. Die Untersagung der Abgabe oder des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Geschlossene gastronomische Einrichtungen erhöhen die Attraktivität des öffentlichen Raums und bestimmter öffentlicher Plätze, z.B. um Partys o. ä. zu feiern. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der Faschingstage. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier

gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht. Neben dem Ziel der Kontaktminimierung soll das Alkoholverbot auch die Infektionsgefahren eingrenzen, die von einem Alkoholkonsum ausgehen. Der Konsum von Alkohol führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und sowohl die AHA-Regeln als auch die Kontaktbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden. Der Konsum von Alkohol hat zudem eine schwächende Wirkung auf das Immunsystem, was durch die Anfälligkeit für Infektionskrankheiten im Winter aufgrund der niedrigen Außentemperaturen noch verstärkt wird. Die Gefahr der Ansteckungen kann dadurch steigen.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgt das Verbot nicht stadtweit, sondern nur auf den festgelegten Straßen und Plätzen, die nicht nur, aber insbesondere auch zur Faschingszeit Menschen zum Feiern anziehen.

Zu Ziffer 3:

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Maskenpflicht und zum Alkoholverkaufsverbot vom 28.01.2021. Letztere wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 12.03.2021 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 12.03.2021 außer Kraft.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise

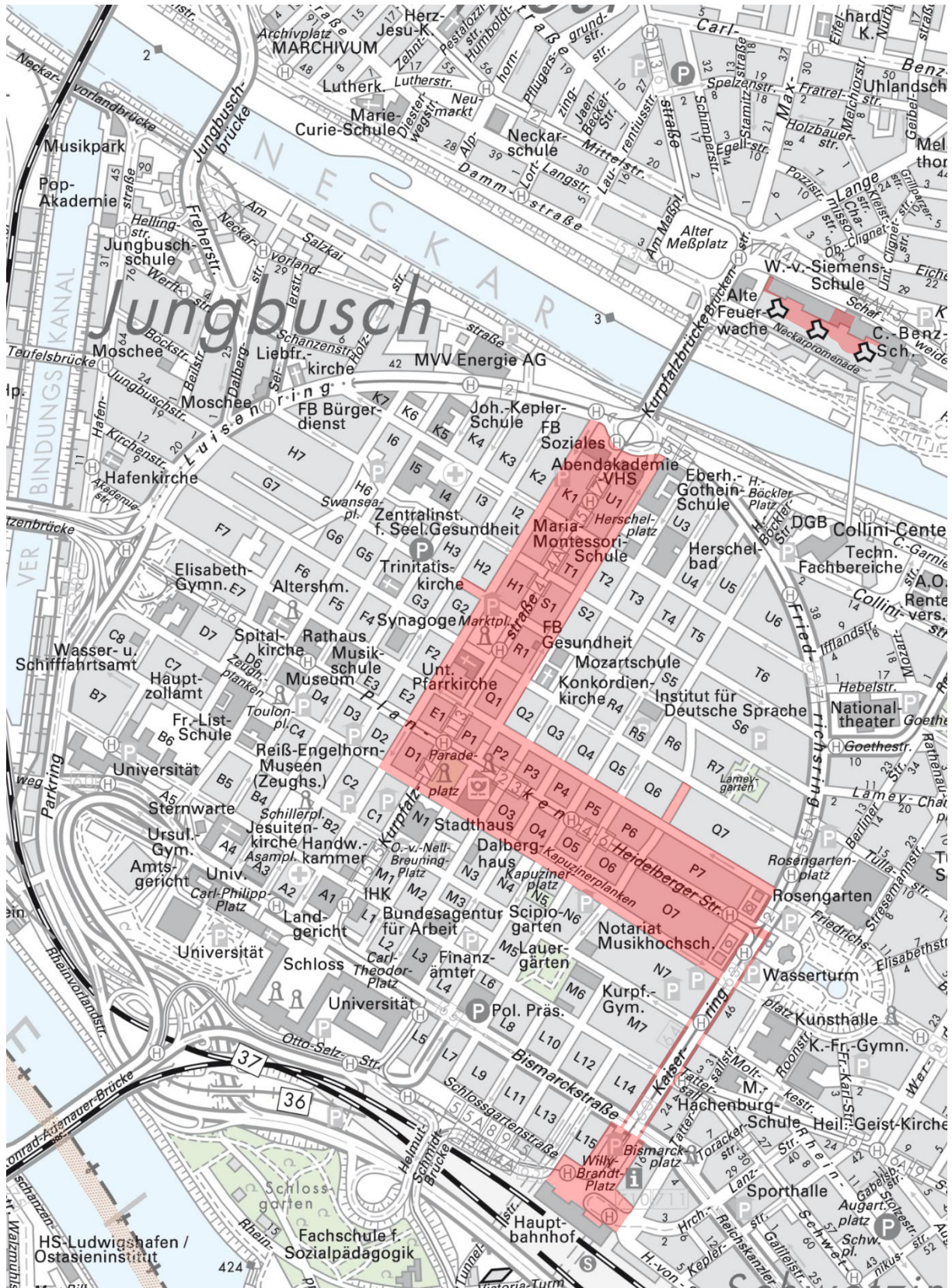
Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 12.02.2021

Dr. Peter Kurz

Lageplan „Verpflichtung zum Tragen einer nicht medizinischen Alltagsmaske oder vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung“



Lageplan „Geltungsbereich Verbot Alkoholausschank und –konsum“

